

CO₂-BEPREISUNG BEIM WOHN- GELD

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
(vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung bei den
Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung

(Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz –
WoGCO2BeprEntlG)

1. November 2019

Impressum

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

energie@vzbv.de

INHALT

I. EINFÜHRUNG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	3
1. Einführung einer CO ₂ -Komponente im Wohngeld.....	3

I. EINFÜHRUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zur Einführung einer CO₂-Komponente beim Wohngeld.

Viele Verbraucher wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Im Juni 2019 sprachen sich in einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des vzbv 66 Prozent der Befragten für einen CO₂-Preis aus. Voraussetzung ist allerdings, dass die Beträge vollständig an die privaten Verbraucher zurückgegeben werden und nicht im Staatshaushalt verbleiben. Dagegen würden 61 Prozent der Befragten die CO₂-Bepreisung nicht unterstützen, wenn die Erträge in den Staatshaushalt fließen.

Die Einführung einer CO₂-Bepreisung ist der richtige Ansatz. Nur so lässt sich CO₂ nach dem Verursacherprinzip einsparen. Der vzbv fordert aber gleichzeitig, dass Einnahmen aus einer CO₂-Bepreisung vollständig an die Verbraucher zurückfließen müssen. Ansonsten fehlen Anreize für einen klimafreundlichen Konsum und finanzielle Spielräume für Eigeninitiative der Verbraucher. Diese vollständige Rückführung ist aufgrund der aktuellen Gesetzesentwürfe der Bundesregierung noch nicht gegeben.

Positiv ist, dass es Härtefallregelungen bei der CO₂-Bepreisung geben soll.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv die Erhöhung des Wohngeldes ab 2021 zur Vermeidung sozialer Härten bei steigenden Heizkosten. Allerdings fehlt aufgrund der pauschalen Erhöhung nur nach Haushaltsgröße die nötige Differenzierung, um die unterschiedlichen Realitäten der Wohngeldempfänger realistisch abzubilden.

Der vzbv fordert:

- dynamische Heiz- und Stromkostenkomponente inklusive CO₂-Komponente einführen.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. EINFÜHRUNG EINER CO₂-KOMPONENTE IM WOHNGELD

Zur Vermeidung sozialer Härten bei steigenden Heizkosten sollen die Wohngeldbezieher durch eine Erhöhung des Wohngeldes unterstützt werden. Die Entlastung soll in Form einer CO₂-Komponente erfolgen und nach der Haushaltsgröße gestaffelt werden. Im Durchschnitt aller Wohngeldhaushalte würde die Entlastungspauschale im Jahr 2021 laut BMI voraussichtlich zu einem um rund 15 Euro erhöhten Wohngeld pro Monat führen. Die CO₂-Komponente soll als Zuschlag zur Miete in die Wohngeldberechnung eingehen.

Zwar ist es begrüßenswert, dass Wohngeldempfänger durch einen pauschalen Zuschuss bei steigenden Heizkosten unterstützt werden. Der im Referentenentwurf enthaltene Zuschlag zur pauschalen Berücksichtigung der CO₂-Komponente bei den Heizkosten greift aber zu kurz, da die Energiekosten insgesamt nicht ausreichend berücksichtigt werden. Darum geht es aber für Wohngeldempfänger prioritär.

Im Gesetzesentwurf wird auf die Notwendigkeit der Pauschalisierung verwiesen, da keine Informationen über die Heizungsart und den Energieverbrauch der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger vorliegen. Der vzbv verweist hier auf andere Sicherungssysteme, wie zum Beispiel Hartz IV, in denen eine solche Berücksichtigung möglich ist.

Diese Pauschalisierung ist aus Sicht des vzbv unzureichend, da die Höhe der Energiekosten neben der CO₂-Bepreisung auch wesentlich vom energetischen Energieeffizienzniveau des Gebäudes sowie vom Preis des jeweiligen Energieträgers abhängt. Zum Beispiel sind die Heizkosten 2017 bei einer Versorgung mit Heizöl gestiegen, während es bei Versorgung mit Fernwärme- und Erdgas zu Preisreduzierungen gekommen ist¹. Außerdem fällt die CO₂-Bepreisung bei unterschiedlichen Energieträgern unterschiedlich hoch aus, bei Heizöl ist sie zum Beispiel höher als bei Erdgas. All diese Parameter werden letztlich in den Heiz- und mittelbar auch im Strompreis abgebildet. Daher sollte die individuelle Höhe der Heiz- und Stromkosten berücksichtigt werden.

Der vzbv plädiert daher dafür, im Rahmen der Anpassung des Wohngeldes eine dynamische Komponente für Heiz- und Stromkosten einzuführen, die die Komponente der CO₂-Bepreisung einschließt.

VZBV-POSITION

Der vzbv fordert die Heiz- und Stromkosten inklusive der CO₂-Bepreisung separat in der Berechnung der Wohngeldformel als eigene Parameter im Wohngeldstärkungsgesetz aufzuführen. Diese Parameter können z.B. in Form eines Index abgebildet werden, der sich an den jährlichen Entwicklungen der Heiz- und Stromkosten orientiert. Darüber hinaus sollten im Rahmen des Index den verschiedenen Energieträgern Rechnung getragen werden.

¹ Vgl. Deutscher Mieterbund: Heizspiegel 2018, 2018, <https://www.mieterbund.de/service/heizspiegel.html>, 29.1.2019.